

Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

Konsolidierte, ab dem 21.05.2020 geltende Fassung (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, geändert durch Verfügung Nr. 32/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016, durch Verfügung Nr. 44/2020, Amtsblatt Nr. 07/2020 vom 22.04.2020 und durch Verfügung Nr. 58/2020, Amtsblatt Nr. 09/2020 vom 20.05.2020)

1. Rechtsgrundlage

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190 ff.), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I S. 141 ff., zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 110 des Gesetzes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154) fest, wie der Nummernbereich für IMSIs strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für IMSIs wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 280/2016, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 6/2016 vom 06.04.2016).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

IMSIs sind internationale Kennungen gemäß der Empfehlung E.212 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). IMSIs werden in Blöcken zugeteilt, die durch eine Blockkennung identifiziert werden.

Die fünfstellige IMSI-Blockkennung besteht aus der dreistelligen Mobil-Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC; Deutschland: 262) und der zweistelligen Mobil-Netznummer (Mobile Network Code, MNC) des Zuteilungnehmers. An die IMSI-Blockkennung schließt sich eine zehnstellige Identifikationsnummer des Teilnehmers (Mobile Subscriber Identification Number, MSIN) an.

IMSIs sind somit folgendermaßen strukturiert:

IMSI		
(15 Ziffern)		
MCC (3 Ziffern) (Deutschland: 262)	MNC (2 Ziffern)	MSIN (10 Ziffern)
IMSI-Blockkennung 5 Stellen		

In Deutschland können 100 IMSI-Blöcke zugeteilt werden. Ein IMSI-Block umfasst 10 Milliarden IMSIs.

Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe. Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 99 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen. Die IMSI-Blöcke 262 80 bis 262 89 stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

3. Nutzungszweck

IMSI-IDs dienen der international eindeutigen Identifikation von Teilnehmern und Endgeräten in öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Sie sind von Teilnehmern aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen nicht anwählbar.

IMSI-IDs können auch verwendet werden für die Identifizierung von Teilnehmern und Endgeräten in lokalen Telekommunikationsnetzen, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert sind (lokale Implementierungen); IMSI-IDs, die aufgrund der Voraussetzung 4.2.3 b) originär zugeteilt wurden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Zuteilungsform

Die Zuteilung von IMSI-IDs erfolgt grundsätzlich zweistufig in Form von originären und abgeleiteten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TNV.

- a) IMSI-Blöcke werden auf Antrag an Antragsberechtigte zugeteilt (originäre Zuteilung).
- b) Die Zuteilung von IMSI-IDs an Teilnehmer erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV durch den originären Zuteilungsnehmer des IMSI-Blocks (abgeleitete Zuteilung).

Bei Zuteilungen für Testzwecke erfolgt die Zuteilung eines IMSI-Blocks zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung) befristet auf maximal zwei Jahre. Eine Verlängerung der Frist kann in Textform um bis zu zwei Jahre beantragt werden. Mehrfache Verlängerungen sind möglich. Es erfolgt pro Antragsteller zu Testzwecken maximal eine Zuteilung.

4.2 Originäre Zuteilung und direkte Zuteilung

4.2.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Eine originäre bzw. direkte Zuteilung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist ein
 - (i) Betreiber eines öffentlichen Funknetzes (Mobile Network Operator, MNO),
 - (ii) Virtueller Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Virtual Network Operator, MVNO); ein MVNO im Sinne dieser Regelung ist ein Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der über ein Kernnetzwerk (core network), aber kein Funknetz (d. h. keine Luftschnittstelle) verfügt; das Kernnetzwerk umfasst jedenfalls ein Heimatregister (Home Location Register, HLR), eine Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. eine Gateway-Mobilfunk-Vermittlungsstelle, Gateway Mobile Switching Center, GMSC) sowie eine Zusammenschaltung mit mindestens einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird;
 - (iii) Mobile Virtual Network Enabler (MVNE); ein MVNE im Sinne dieser Regelung ist ein Erbringer von Vorleistungen für Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der über ein Kernnetzwerk (core network), aber kein Funknetz (d. h. keine Luftschnittstelle) verfügt; das Kernnetzwerk umfasst jedenfalls ein HLR, eine Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. ein GMSC) sowie eine Zusammenschaltung mit mindestens einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird; oder
 - (iv) Hersteller von Mobilfunktechnik; bei diesen erfolgen nur direkte Zuteilungen für Testzwecke.

Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller durch die Vorlage eines aussagekräftigen Konzeptes nachweist, dass er voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zu einem Unternehmen gemäß einer der vier Kategorien wird. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung

unter der auflösenden Bedingung, dass der Zuteilungsnehmer innerhalb von sechs Monaten nachweist, dass er zu einem Unternehmen gemäß einer der vier Kategorien geworden ist.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde das Element der „Zusammenschaltungen“ durch Vorlage mindestens eines Zusammenschaltungsvertrags mit einem anderen Netzbetreiber als einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird, und/oder mindestens einer entsprechenden beidseitig unterzeichneten Absichtserklärung nachgewiesen.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung können die genannten Netzinfrastruktur-Elemente auch ganz oder teilweise durch eine entsprechende Software ersetzt werden, sofern diese Software nachweislich die gleiche Funktion wie das entsprechende Netzinfrastruktur-Element erfüllt.

- b) Der Antragsteller hat ein umfassendes Konzept zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks vorgelegt. Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (i) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Roaming-Vereinbarung mit einem anderen Betreiber eines öffentlichen Funknetzes oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich für lokale Implementierungen verwendet werden sollen.

Im Falle eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 a) (ii) oder (iii) und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich für lokale Implementierungen verwendet werden sollen.

Hinweis: In einigen Fällen – so v.a. wenn in mehreren Staaten Dienste angeboten werden sollen – ist die Beantragung von ITU-Ressourcen (d. h. eines MNC aus einem shared MCC (Mobile Country Code) wie z. B. dem shared MCC 901) möglich. Der Antragsteller wird gebeten zu prüfen, ob eine Nutzung dieser Ressource für ihn in Betracht kommt. Die Nutzung von internationalen Nummern aus einem shared MCC der ITU ist aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV in Deutschland zulässig.

Hinweis 2: Für die interne Nutzung ausschließlich in privaten Mobilfunknetzen hat die ITU den MCC „999“ bereitgestellt (s. ITU Operational Bulletin No. 1156). MNCs unter dem MCC „999“ werden nicht zugeteilt und können daher global uneindeutig sein. Die Nummernressourcen des MCC „999“ stehen für private Mobilfunknetze aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV in Deutschland ohne Beantragung einer Zuteilung zur Verfügung. Sie können sowohl mit zwei- als auch mit dreistelligen MNC genutzt werden. Für Testzwecke ist in erster Linie die Nutzung des MNC „99“ bzw. „999“ vorgesehen.

4.2.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

4.2.2.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (bei juristischen Personen Geschäftssitz samt Angabe des gesetzlichen Vertreters) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

4.2.2 2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

- a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z. B. Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung; bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB));
- c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

4.2.3 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein IMSI-Block originär zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den materiellen und formellen Voraussetzungen (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten IMSI-Blöcke ist in Summe größer als 90 %. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{a) Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller abgeleitet zugeteilten IMSIs}}{\text{Summe aller originär zugeteilten IMSIs}} \times 100$$

- b) Der Antragsteller plant, den IMSI-Block für lokale Implementierungen zu verwenden; aufgrund dieses Kriteriums ist nur genau ein Folgeantrag zulässig.

Sofern der Antragsteller nachweist, dass bestimmte nicht bzw. nicht mehr abgeleitet zugeteilte IMSIs aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht abgeleitet zugeteilt werden können, werden diese bei der Berechnung den abgeleitet zugeteilten IMSIs gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt nicht wenn der Antragsteller durch sein Verhalten vorwerfbar bewirkt hat dass die IMSIs nicht zuteilbar sind.

4.2.4 Erworbene Rechte

Im Falle einer originären Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer das Recht abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein.

Im Falle einer direkten Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer mit der Zuteilung das Recht Tests durchzuführen bei denen die IMSIs durch ihn selbst genutzt werden.

4.3 Abgeleitete Zuteilung

4.3.1 Verfahren und Voraussetzungen

Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines Netzzugangs.

Die originär zugeteilten IMSIs sind effizient zu nutzen. Es dürfen einem Teilnehmer insbesondere nur so viele IMSIs abgeleitet zugeteilt werden, wie es für die vom Teilnehmer nachgefragte Dienstleistung

erforderlich ist. Ein originärer Zuteilungsnehmer darf einem Teilnehmer pro zu adressierender Einrichtungsnummer nur eine IMSI abgeleitet zuteilen.

4.3.2 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der abgeleitete Zuteilungsnehmer das Recht, die IMSI im Rahmen des Vertrages, in dessen Rahmen er die IMSI zugeteilt bekommen hat, zu nutzen.

Die Nutzung der IMSI durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den abgeleiteten Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten mittels der IMSI einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Eine Nutzung einer IMSI durch den Dritten für einen weiteren Dritten („Kettenweitergabe“) ist zulässig, und dies auch gegebenenfalls mehrfach, sofern das Geschäftsmodell dies erfordert.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen bei originären und direkten Zuteilungen

5.1 Nutzungsfrist

IMSI-Blöcke müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

5.2 Rückgabe bei Nichtnutzung

Erfolgt - entgegen Ziffer 5.1 - innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, ist der IMSI-Block gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6. Exterritoriale Nutzung

6.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist

1. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von IMSIs mit dem MCC „262“ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der IMSIs in einem ausländischen Telekommunikationsnetz oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von IMSIs mit dem MCC „262“ während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung von IMSIs;
2. „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (vergleiche Mitteilung Nr. 139/2011, ABl. Nr. 5/2011, S. 893). Die

Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht;

Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

- Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;
- Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer voreingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

3. „Ausländische IMSI“ eine Nummer gemäß der Empfehlung E.212, die mit einer Mobilen Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC) beginnt, die von der ITU einem geographischen Gebiet oder einer Gruppe von Ländern zugeordnet wurde, wobei der MCC ungleich dem der Bundesrepublik Deutschland zugeordneten MCC „262“ ist.

6.2 Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeordneten IMSIs mit dem MCC „262“ für die M2M-Kommunikation zulässig.

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von abgeleitet zugeordneten IMSIs mit dem MCC „262“ auch für die M2M-Kommunikation im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

- a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit, Nummernknappheit) beeinträchtigt werden, oder
- b) Rechte Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeordneten IMSIs mit dem MCC „262“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.

Hinweis 1: Die Gestattung der exterritorialen Nutzung von deutschen IMSIs durch die Bundesnetzagentur enthält keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern im Ausland. Der Zuteilungsnehmer und/oder der Nutzer der Nummer hat/haben in eigener Verantwortung die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Nutzung von deutschen IMSIs in dem jeweiligen ausländischen Staat zu klären und ggf. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der abgeleitete Zuteilungsnehmer und/oder der Nummernnutzer die Verantwortung dafür, dass eine von ihm/ihnen veranlasste exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer des IMSI-Blocks sollte seine Vertragspartner auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Hinweis 2: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen IMSIs für M2M-Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 33/2016 (ABl. Nr. 11/2016 vom 15.06.2016) geregelt.

Hinweis 4: Im Falle der exterritorialen Nutzung von IMSIs durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen IMSIs durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 60/2020 (ABl. Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) geregelt.

7. Sonderfall IMSI-Block 262 10 der DB Netz AG

Abweichend von den Regelungen in den Abschnitten 3, 4.1, 4.2.1 und 4.2.4 wird der der DB Netz AG direkt zugeteilte IMSI-Block 262 10 für die Identifizierung von Endeinrichtungen im Mobilfunknetz der DB Netz AG genutzt.

8. Sonderfall Altzuteilungen

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 2 gibt es historisch bedingt Zuteilungen zu Testzwecken auch in dem Bereich, der für Zuteilungen für einen Wirkbetrieb vorgesehen ist.

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4.1 gibt es historisch bedingt unbefristete Zuteilungen zu Testzwecken und Fälle, in denen einem Zuteilungsnehmer mehr als ein IMSI-Block zu Testzwecken zugeteilt ist.

Abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4.2.3 gibt es historisch bedingt Fälle, in denen einem Zuteilungsnehmer originär mehr als ein IMSI-Block zugeteilt ist, ohne dass eine Prüfung des Nutzungsgrades erfolgte.

9. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 07.04.2016 in Kraft.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 85/2000, ABl. Reg TP 23/2000, geändert durch Verfügung Nr. 11/2002, ABl. Reg TP 7/2002 und durch Verfügung Nr. 55/2003, ABl. Reg TP 24/2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Beschei